



HVBG

HVBG-Info 09/1986 vom 28.05.1986, S. 0642 - 0646, DOK 372.6/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO für eine selbständige Gastwirtin (§ 543 RVO) beim Abholen ihrer Kinder vom Hause eines pädagogisch betreuten Abenteuerplatzes - BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 7/85**

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO für eine selbständige Gastwirtin (§ 543 RVO) beim Abholen ihrer Kinder vom Hause eines pädagogisch betreuten Abenteuerplatzes;

hier: BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 7/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 7/85 - entschieden, daß eine selbständige Gastwirtin (§ 543 RVO) beim Abholen (dabei Unfall) ihrer beiden Kinder vom Hause eines pädagogisch betreuten Abenteuerplatzes gemäß § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO versichert war. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hin:

"Die damals fünf und sieben Jahre alten Kinder der Klägerin, die mit ihr in einem Haushalt lebten, wurden im Haus des Abenteuerplatzes nach den Feststellungen des LSG betreut. Sie waren somit fremder Obhut anvertraut (s. Brackmann a.a.O. S. 486w, 486x). § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO setzt außerdem voraus, daß die Kinder der fremden Obhut wegen der beruflichen Tätigkeit der Klägerin oder ihres Ehemannes anvertraut waren. Diese unter den Beteiligten streitige Frage ist nach der Auffassung des Senats ebenfalls zu bejahen, wobei hier dahingestellt bleiben kann, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn nur einer der Ehegatten berufstätig gewesen wäre."